Stadt Reutlingen 20 Stadtkämmerei Gz.: 902.4150-20-3-ra		**21/140/19**		23.09.2021
Beratungsfolge	**Datum**	**Behandlungszweck/-art**		**Ergebnis**
FiWA	28.09.2021	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	05.10.2021	Entscheidung	öffentlich	

Beschlussvorlage
Beschluss Haushaltssatzung 2021

Bezugsdrucksache
21/140/16, 21/010/12, 21/010/13

Beschlussvorschlag

Die Haushaltssatzung 2021 für die Stadt Reutlingen wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung festgesetzt.

Begründung

Der Gemeinderat beschloss am 08.06.2021 die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2021/2022. Diese Haushaltssatzung wurde vom Regierungspräsidium Tübingen mit Erlass vom 15.09.2021 beanstandet und hinsichtlich der Kreditermächtigungen und eingeplanten Verpflichtungsermächtigungen nicht genehmigt (GR-Drs 21/010/12). Daher kann die für den Doppelhaushalt 2021/2022 beschlossene Haushaltssatzung in der bisherigen Form nicht öffentlich ausgelegt werden und wird nicht in Kraft treten.

Das Regierungspräsidium stellt für das Haushaltsjahr 2021 eine anteilige Genehmigung der eingeplanten Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen unter bestimmten Auflagen in Aussicht. Dazu ist eine erneute Beschlussfassung über eine abgeänderte Haushaltssatzung ausschließlich für das Jahr 2021 erforderlich.

Die beigefügte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 enthält gegenüber der bisherigen Doppelhaushaltssatzung für das Jahr 2021 folgende Änderungen:

1. Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen wird von bisher 25.604.552 €
   um 4.000.000 €
   auf 21.604.552 €
   reduziert.

2. Der genehmigungspflichtige Betrag der Verpflichtungsermächtigungen des Jahres 2021 für 2022 wird von bisher 23.567.049 €
   um 6.000.000 €
   auf 17.567.049 €
   reduziert. Damit ändert sich der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 24.103.600 € auf 18.103.600 €.

Die neue Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

Der mit der Doppelhaushaltssatzung 2021/2022 vorgelegte Haushaltsplan 2021 muss aufgrund der Reduzierung des Gesamtbetrags der Kreditermächtigungen und der Verpflichtungsgenehmigungen nicht abgeändert werden.

Das Regierungspräsidium hat darauf hingewiesen, dass durch entsprechende Maßnahmen der Verwaltung und Sperrverfügungen des Gemeinderats sicher zu stellen ist, dass die um 4 Mio. € reduzierten Kreditermächtigungen und die um 6 Mio. € reduzierten Verpflichtungs-ermächtigungen nicht überschritten werden.

Mit GR-Drs 21/010/13 wurde dem Gemeinderat eine Vorlage für den Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre für das Haushaltsjahr 2021 vorgelegt.

Mit dieser Vorlage (GR-Drs 21/010/13) erlässt der Gemeinderat die notwendigen Sperrverfügungen von Projekten im Finanzhaushalt zur Einhaltung der reduzierten Kreditermächtigung.

Die um 6 Mio. € reduzierten Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2022 führen zu einer Sperre von veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 6 Mio. €. Auch diese Sperre ist mit GR-Drs 21/010/13 zu beschließen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen im Haushaltserlass des Regierungspräsidiums (GR-Drs 21/010/12).

gez.

Frank Pilz
Stadtkämmerer

Anlage